

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 11. März 2026

Nr. 19

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Erste Ordnung zur Änderung des Statuts für das Centrum für religionsbezogene Studien vom 08.08.2024 vom 26.01.2026	2690
Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster vom 09.02.2026	2692
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster vom 17.02.2026	2697
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster vom 17.02.2026	2707
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 20.12.2022 vom 09.02.2026	2714
Prüfungsordnung für das Fach Praktische Philosophie zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 20.02.2026	2718
Neufassung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Universität Münster vom 05.03.2026	2731
Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ vom 05.03.2026	2743

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/19

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Erste Ordnung zur Änderung des Statuts für das Centrum für religionsbezogene Studien vom
08.08.2024 vom 26.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Das Statut für das Centrum für religionsbezogene Studien vom 08.08.2024 (AB Uni 23/2024, S. 1720 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für religionswissenschaftliche und vornehmlich interdisziplinäre religionsbezogene Studien sowie Studien des orthodoxen Christentums. Es koordiniert die Durchführung des Zweifach-Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft sowie des Zertifikats ‚Religion und Politik‘ und beteiligt sich an der Entwicklung und Koordination künftiger religionsbezogener Studien. Es unterstützt den Erhalt der Religionskundlichen Sammlung der Universität Münster und deren Weiterentwicklung als Lehrforschungssammlung.“

2. In Abs. 2 S. 1 wird „, dem Exzellenzcluster ‚Religion und Politik‘“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 10.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster vom 09.02.2026

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Münster betrachtet die Stärkung der Lehrkräftebildung als eine wichtige Zukunftsaufgabe, da Lehrkräften eine zentrale Rolle in der Vermittlung von forschungsbasierten Wissensbeständen und Innovationen sowie gesellschaftlich geteilten Werten zukommt. Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) versteht sich in diesem Kontext als zentraler, mitverantwortlicher und sichtbarer Akteur, der die wissenschaftsbasierte Professionalisierung von Lehramtsstudierenden fördert und unterstützt. In enger Abstimmung mit dem Rektorat wirkt das ZLB an der strategischen Ausrichtung des Forschungs- und Lehrbereichs der Lehrkräftebildung mit und stärkt – in Kooperation mit Partner*innen aus dem Schulkontext – das Gelingen des Lehramtsstudiums.

§ 1 Rechtsform

Das ZLB ist eine eigenständige Organisationseinheit der Universität Münster gemäß § 30 Abs. 1 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZLB fördert die Lehrkräftebildung an der Universität Münster fachübergreifend. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrkräftebildung an der Universität Münster und arbeitet eng mit den Fachbereichen und der Zentralverwaltung der Universität Münster zusammen.
- (2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung der Lehrkräftebildung an der Universität Münster,
 2. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Lehrkräftebildung,
 3. Anbahnung und Gestaltung von Kooperationen mit der Bezirksregierung Münster, den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen aus dem Regierungsbezirk Münster, der Kunstakademie Münster und der Fachhochschule Münster sowie weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen,
 4. (Studienverlaufs-)Beratung der Lehramtsstudierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums

sowie Mitwirkung an der Koordination der universitätsweiten Beratungstätigkeiten zum Lehramtsstudium,

5. konzeptionelle Gestaltung, Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
6. Förderung und Sichtbarmachung der Bildungsforschung an der Universität Münster,
7. Unterstützung von Transferprozessen innerhalb der Universität sowie zwischen der Universität und Akteuren der Bildungspraxis.

- (3) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrkräftebildung weitere Aufgaben übertragen, die der Verbesserung der Lehrkräftebildung an der Universität Münster dienen.

§ 3 Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Rat des ZLB nach § 4 (ZLB-Rat) und
2. die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 4 ZLB-Rat

- (1) Der ZLB-Rat berät die wissenschaftliche Leitung in Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehrkräftebildung sind, und fasst hierzu ggf. Beschlüsse.
- (2) Der ZLB-Rat setzt sich zusammen aus
 1. sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Münster mit Bezug zur Lehrkräftebildung; dabei soll die Vielfalt der Fächer berücksichtigt werden und zwei Mitglieder müssen aus den bildungswissenschaftlichen Anteilsdisziplinen stammen,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der an der Lehrkräftebildung der Universität Münster beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Fächer berücksichtigt werden,
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der an der Lehrkräftebildung der Universität Münster beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Schulformen berücksichtigt werden und die studentischen Mitglieder sollen in einem zum Lehramt führenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sein,
 4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mit Bezug zur Lehrkräftebildung.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher*innen vom Senat gewählt. Die Wahlvorschläge zu den studentischen Mitgliedern müssen im Benehmen mit der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden von der AG Organisation des Lehramts nominiert. Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden vom Rat akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (RAM)

nominiert. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden von ihrer*ihrem Senats-Gruppensprecher*in nominiert. Pro Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der ZLB-Ratsmitglieder nach Abs. 2 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Weiterhin gehören dem ZLB-Rat beratend an:

1. die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung nach § 5,
2. der*die Prorektor*in für Studium und Lehre,
3. die Abteilungsleiter*innen des ZLB.

Die wissenschaftliche Leitung lädt zu den Sitzungen des ZLB-Rats anlassbezogen als beratende Gäste Vertreter*innen der Bezirksregierung Münster, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung aus dem Regierungsbezirk Münster, der Kunstakademie Münster, der FH Münster sowie weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen ein.

(5) Ein*e Vertreter*in ist nur im Falle der Abwesenheit eines regulären Mitglieds stimmberechtigt. Scheidet ein reguläres Mitglied aus, so rückt ein*e Vertreter*in nach.

(6) Den Vorsitz im ZLB-Rat führt die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrkräftebildung vertritt das ZLB innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) In ihrer Verantwortung liegt die Erfüllung der Aufgaben des ZLB (§2 Abs.2) sowie die Verteilung und Zuordnung von Stellen und Personal- und Sachmitteln innerhalb des Zentrums.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrkräftebildung besteht aus dem*der wissenschaftlichen Leiter*in und aus bis zu zwei Vertreter*innen. Der*die wissenschaftliche Leiter*in und ein*e Vertreter*in müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Bereich der Bildungswissenschaft und/oder Fachdidaktik angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (4) Der Senat wählt die wissenschaftliche Leitung auf Vorschlag des Rektorats. Der ZLB-Rat ist beratend hinzuzuziehen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich nach ihrem Ablauf um jeweils zwei Jahre, wenn der Verlängerung zuvor vom Senat zugestimmt wird.
- (5) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZLB-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leitung hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor*in ruhen. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt

unberührt. Die stellvertretende wissenschaftliche Leitung ist immer im Nebenamt auszuüben.

§ 6 Organisationsstruktur

- (1) Aus den Aufgabenfeldern des ZLB ergibt sich die Gliederung in drei Abteilungen mit jeweils einer Abteilungsleitung:
 - Abteilung Studienberatung und -koordination
 - Abteilung Praxisphasen
 - Abteilung Forschungskoordination und Transfer.
- (2) Die Abteilungsleiter*innen wirken mit an der konzeptionellen Entwicklung ihrer Abteilungen und verantworten das operative Geschäft. Darüber hinaus unterstützen sie in abteilungsübergreifenden Belangen die wissenschaftliche Leitung und sind dieser gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Selbstauskunft

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die wissenschaftliche Leitung gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung vom der Universität Münster vom 01.09.2022 (AB Uni 33/2022, S. 2576 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster vom 01.09.2022 vom 17.07.2024 (AB Uni 22/2024, S. 1644 ff.) außer Kraft.
- (2) Die Wahlen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 finden erstmalig für die Amtszeiten statt, die sich an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten anschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster vom 17.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnerungenlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Business Administration an der Universität Münster.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Business Administration ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den geforderten Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/ Dekan*in) ausgestellt und unterschrieben werden.

Ist anhand der gem. § 3 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die*der Bewerber*in zur Klärung beitragen kann, kann die Auswahlkommission mit der*dem Bewerber*in ein persönliches Gespräch führen.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Administration ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise.

Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Zweifel über das Vorliegen von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 und 2, kann die Auswahlkommission ein Gespräch mit der*dem Bewerber*in führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Englischkenntnisse vorhanden sind.

- (3) Für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht nach §1 Abs. 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis des Testergebnisses des „Graduate Management Admission-Tests Focus Edition“ (GMAT-Focus-Edition) mit einer Punktzahl von min. 565 Punkten oder des „Graduate Record Examinations“ (GRE) mit einer Mindestpunktzahl von 155 Punkten im quantitativen Bereich und von 145 Punkten im verbalen Bereich oder des Graduate Test for Economics, Business Administration and Social Sciences (GTEBS) mit einem Gesamtwert von mindestens 104. Sofern ein*e Bewerber*in Testergebnisse für beide Tests einreicht, wird für das gesamte Zulassungsverfahren nur der bessere von beiden berücksichtigt. Der bessere Test im Sinne des Satzes 2 ist dabei der, der zu einem insgesamt besseren Resultat bzgl. der Zulassung führt. Es werden nur Nachweise anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem Fristende für Bewerbungen liegt.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Business Administration, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster.

Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer*einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Ggf. der Nachweis, dass die*der Bewerber*in zu den besten 10 % ihres*seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
4. Angabe des für den Masterstudiengang Business Administration gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
5. Angabe des beabsichtigten Minors.
6. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
7. Ggf. Nachweis über ausreichende Ergebnisse im GMAT-Focus-Edition oder GRE-Test oder GTEBS gemäß § 2 Abs. 3.
8. Lebenslauf mit Angaben zu den fachlichen und persönlichen Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 3 bis 4 (z.B. Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
9. Ggf. weitere Unterlagen zu den fachlichen und persönlichen Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 3 bis 4.
10. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten und Angabe der

jeweiligen Leistungspunkte gemäß ECTS anhand eines von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster bereitgestellten Formulars.

11. Studienbewerber*innen aus der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam müssen zusätzlich ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) einreichen.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im elektronischen Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht lesbar sind. Nicht vollständig, nicht lesbar oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der*des Bewerberin*Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Business Administration wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreterin*Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 40 von 100 Punkten),
2. Allgemeine quantitative Kompetenzen in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre (maximal 25 von 100 Punkten),
3. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im

Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung oder Schlüsselqualifikationen), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind (maximal 25 von 100 Punkten),

4. Persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums, etc. (maximal 10 von 100 Punkten).

§ 6

Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis

4

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
 - Accounting Center Münster
 - Finance Center Münster
 - Marketing Center Münster
 - Centrum für Management
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
 1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
 2. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 10.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 12,5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerber*innen und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.

- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

§ 7

Rangliste

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerber*innen zu erstellen. Für jede*n Bewerber*in wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird dem*der Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern aufgrund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch Auskunft darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat ein*e Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben,

gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2026/2027. Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration vom 06.01.2025 (AB Uni 01/2025, S. 3 ff.) tritt zum Wintersemester 2026/2027 außer Kraft.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1				40
Bachelornote	1,0	40 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	2,9	0 Punkte		
Allgemeine quantitative Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2				25
Umfang der Ausbildung in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre, abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungspunkte im Studiengang				
Umfang der Ausbildung in Mathematik/Statistik	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
Umfang der Ausbildung in VWL	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
Fachliche Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 3				25
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung, Projekterfahrung, Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika) etc.				

Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4	10
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums etc.	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster vom 17.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Business Development ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre

- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/Dekan*in) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau **C1** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis des Testergebnisses des „Graduate Management Admission-Tests Focus Edition“ (GMAT Focus-Edition) mit einer Punktzahl von mindestens 565 Punkten, des „Graduate Management Admission-Tests Exam-Edition“ (GMAT Exam) mit einer Punktzahl von mind. 600 Punkten, des „Graduate Record Examinations“ mit einer Mindestpunktzahl von 155 Punkten im quantitativen Bereich und von 145 Punkten im verbalen Bereich oder des Graduate Test for Economics, Business Administration and Social Sciences (GTEBS) mit einem Gesamtwert von mindestens 104. Sofern ein*e Bewerber*in Testergebnisse für mehrere Tests einreicht, wird für das gesamte Zulassungsverfahren nur der bessere von diesen berücksichtigt. Der bessere Test im Sinne des Satzes 2 ist dabei der, der zu einem insgesamt besseren Resultat bzgl. der Zulassung führt.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Business Development, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche oder eine englische Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer* einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Development, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
4. Nachweis über ausreichende Ergebnisse im GMAT-Focus Edition bzw. GMAT Exam bzw. GRE Test bzw. GTEBS gemäß § 2 Abs. 3.
5. Ggf. der Nachweis, dass die*der Bewerber*in zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
6. Lebenslauf

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbertool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die*der Bewerber*in die Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Business Development wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme ihrer*seiner Stellvertretung.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 51 von 100 Punkten),
2. Das Gesamtergebnis des GMAT Focus Edition bzw. GMAT Exam Edition bzw. GRE Tests bzw. GTEBS (maximal 19 von 100 Punkten),
3. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GMAT Focus Edition bzw. GMAT Exam Edition bzw. GRE Tests bzw. GTEBS (maximal 30 von 100 Punkten). Beim GTEBS wird hierfür der Durchschnitt der Testwerte der Aufgabenbereiche „Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren“ (WZF) und „Wirtschaftsgrafiken interpretieren“ (WGI) herangezogen.

§ 6

Rangliste

Die nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerber*innen beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes für den Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern aufgrund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch Auskunft darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibebestimmung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat ein*e Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2026/2027. Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development vom 15. April 2024 (AB Uni 13/2024, S. 1151 ff.) tritt zum Wintersemester 2026/2027 außer Kraft.

Kriterium							Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1							51
Bachelornote		1,0		51 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation		
		2,9		0 Punkte			
GMAT-Focus Edition bzw. GMAT Exam bzw. GRE bzw. GTEBS Testergebnis. Wenn mehrere Tests eingereicht werden, gilt für das gesamte Zulassungsverfahren nur der Test, der zu einem besseren Ergebnis führt, siehe § 2 Abs. 3.							49
	GMAT Focus	GMAT Exam	GRE	GTEBS			
Test insgesamt	565 Punkte	600 Punkte	155 Punkte quantitativ + 145 Punkte verbal	Gesamtwert von 104	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	805 Punkte	800 Punkte	je 170 Punkte (quantitativ + verbal)	Gesamtwert von 130	19 Punkte		
Quantitativer Testteil	74 Punkte	41 Punkte	155 Punkte	Durchschnitt der Testwerte WZF und WGI von 104	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	90 Punkte	51 Punkte	170 Punkte	Durchschnitt der Testwerte WZF und WGI von 130	30 Punkte		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für die
Studiengänge mit dem
Abschluss „Master of Education“
auf der Grundlage des LABG 2009 vom
20.12.2022
vom 09.02.2026**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), §§ 3 Abs. 2 S. 4, 9 Abs. 4 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 20.12.2022 (AB Uni 2022/51, S. 4601 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzung für den Zugang eines der in § 1 genannten Masterstudiengänge ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Bachelorstudium, das

- ein Studium jedes Fachs/Lernbereichs bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungen innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs
- ein Studium der Bildungswissenschaften
- ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG
- ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009

einschließt.“

3. Der § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Zeugnis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der den Anforderungen gemäß § 2 entspricht, und das für die Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche oder sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist. Anstelle der Gesamtnoten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung treten bei Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs der Universität Münster mit dem Studienziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung die jeweiligen Gesamtnoten für den Schwerpunkt 1: Sonderpädagogik und inklusive Bildung und den Schwerpunkt 2: Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten von Modulen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium im Umfang von mindestens 120 ECTSPunkten eingegangen sind und das für die in diesem Rahmen studierten Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche oder sonderpädagogische Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.“

4. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag setzt voraus, dass die*der Bewerber*in in jedem zulassungsbeschränkten Unterrichtsfach bzw. Lernbereich oder in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung der angestrebten Fächerkombination sowie in den Bildungswissenschaften die Auswahlgrenze erreicht. Im Falle des Masterstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einer beruflichen Fachrichtung ist zudem Voraussetzung, dass die Bewerberin/der Bewerber für eine gewählte berufliche Fachrichtung an der Fachhochschule Münster eingeschrieben werden kann.
- (2) Die Auswahlgrenzen im Hauptverfahren werden für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie für die Bildungswissenschaften gesondert ermittelt. Für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird eine gemeinsame Auswahlgrenze ermittelt.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Auswahlgrenzen gemäß Absatz 1 und deren Erreichen sind die in den Zeugnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesenen Gesamtnoten für das jeweilige Unterrichtsfach, den jeweiligen Lernbereich bzw. die Durchschnittsnote der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften. Für

Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs der Universität Münster für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist die Durchschnittsnote aus den Gesamtnoten für den Schwerpunkt 1: Sonderpädagogik und inklusive Bildung und den Schwerpunkt 2: Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule für das Erreichen der Auswahlgrenze maßgeblich.

- (4) Die Auswahlgrenze ergibt sich als Notenwert für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich bzw. die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie die Bildungswissenschaften jeweils anhand der – gegebenenfalls unter Anwendung eines Überbuchungsfaktors – zur Verfügung stehenden Studienplätze und der dafür vorliegenden Bewerbungen. Soweit Bewerbungen die Auswahlgrenze für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich oder die Bildungswissenschaften erreichen, die Auswahlgrenze für einen oder mehrere andere dieser Bestandteile jedoch nicht, bleiben sie auch für diejenigen Bestandteile außer Betracht, hinsichtlich derer sie die Auswahlgrenze erreicht hatten.
- (5) Im Nachrückverfahren werden im Hauptverfahren vergebene und nicht angenommene Studienplätze vergeben. Es wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absätze 2 bis 4 durchgeführt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für das Fach Praktische Philosophie
zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 20.02.2026**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2602 ff.) hat die Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studieninhalt (Module)

(1) Das Fach Praktische Philosophie im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

Fachdidaktik Einführung

Fachdidaktik Vertiefung für sonderpädagogische Förderung

(2) Zudem umfasst das Fach das folgende Wahlpflichtmodul:

Masterarbeit

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 5 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durch die/den Studente/-kan/in wahrgenommen.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.

(2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

(3) Studienleistungen können benotet werden. Für die Benotung findet § XX der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechende Anwendung. Welche Studienleistungen benotet werden, wird in Feld 4 der Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten bei schriftlichen Leistungen aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen und bei mündlichen Leistungen aufgrund der Redeanteile oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Ob eine Leistung als Gruppenarbeit erbracht werden kann, gibt der Prüfer/die Prüferin zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

(5) Ein Wechsel der Prüfungsform bzw. der Form der Studienleistung beim Wiederholungsversuch ist im Rahmen der Regelungen in den Modulbeschreibungen zulässig.

§ 4 Masterarbeit

(1) Sofern die Masterarbeit im Fach Praktische Philosophie geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn insgesamt 10 Leistungspunkte im Fach Praktische Philosophie erworben worden sind.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Praktische Philosophie im Rahmen des Master of Education-Studiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 08) vom 02.02.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Modulbeschreibungen

Fachdidaktik Einführung

Teilstudiengang	Praktische Philosophie
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktik Einführung
Modulnummer	fe

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Einführung in die Didaktik des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie einschließlich der Einführung in Fragestellungen des inklusiven Philosophieunterrichts und damit zugleich der Vorbereitung auf das Praxissemester im Fach Praktische Philosophie.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in philosophisch begründete didaktische Theorien, Methoden und Modelle des Philosophierens besonders mit Kindern und Jugendlichen ein. Es werden Grundlagenkenntnisse zur Bedingungsanalyse (einschließlich Diagnostik), didaktischen Planung, Durchführung und Reflexion eines grundsätzlich inklusiv und geschlechtersensibel zu gestaltenden Unterrichts im Fach Praktische Philosophie vermittelt und beispielsweise angewandt und eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden wissen, welche Relevanz die Praxis des Philosophierens für die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler und Schülerinnen in einer individualisierten Gesellschaft hat. Sie reflektieren die Institutionalisierung von Philosophie in Gesellschaft, Wissenschaft und Schule und können kompetenzorientierte Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe I in ihrer Struktur und Intention erschließen und kritisch bewerten. Sie haben einen ersten Einblick in die spezifische Heterogenität philosophischer Lerngruppen und in Möglichkeiten inklusiver Unterrichtsgestaltung für solche Lerngruppen und einen Einblick in die Anforderungen an den zielgleichen und zieldifferenten Philosophieunterricht gewonnen. Ausgehend vom Frage- und Problemhorizont von Kindern und Jugendlichen können sie lebensweltlich angebundene Probleme philosophisch erschließen, auf ihre gesellschaftlichen Implikationen hin kritisch befragen und das Reflexions- oder Lösungspotential philosophischer Positionen sowie anderer Deutungsangebote mobilisieren. Die Studierenden können ihren eigenen didaktischen Standort sowie unterrichtspraktische Ideen und Erfahrungen kritisch reflektieren. Sie können philosophische Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren, Ansätze zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts in Praktischer Philosophie entwickeln und wissen um Kriterien und Formen der Lernerfolgskontrolle sowie der Evaluation von Unterricht.	

Darüber hinaus entwickeln Studierende in diesem Modul wie in allen anderen Modulen des Philosophiestudiums die Fähigkeit, (a) anspruchsvolle Texte zu erschließen, (b) Argumente zu analysieren und ggf. zu kritisieren, (c) Widersprüche und begriffliche Unklarheiten als solche zu identifizieren, (d) konsistent zu argumentieren, (e) sachlich und themenorientiert zu diskutieren, (f) für ungewöhnliche Lösungswege offen zu sein und diese selbst kreativ zu suchen. Alle Deutungs-, Erschließungs-, Argumentations-, Urteils- und Kommunikationskompetenzen werden sowohl im schriftlichen Ausdruck wie auch im Gespräch erworben. In diesem Modul gewinnen die Studierenden darüber hinaus in besonderem Maße Orientierungskompetenz für ihre spätere Tätigkeit als Lehrer/in für Praktische Philosophie.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar mit integrierten Übungen	Einführung in die Didaktik des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie (mit mündlicher Prüfung)	P	45 h/3 SWS	105 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
-						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kolloquium (als Gruppen- oder Einzelprüfung)	20 Min. je Person (als Einzelprüfung 30 Min.)	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			33%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation/Unterrichtsgestaltung (gemäß Vorgabe durch die/den Lehrenden) im Seminar			10-20 Min.	1

5		LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1,5 LP	
Prüfungsleistung		PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en		SL Nr. 1	0,5 LP	
Summe LP			5 LP	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht laut Hochschulgesetz. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden hier nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch in philosophische und didaktische Arbeitsmethoden und -formen (z.B. im Bereich der Erschließung von Texten und präsentativen Medien) sowie philosophischen Formen der Gesprächsführung eingeführt, und zwar in Verbindung mit verschiedenen Sozialformen des Unterrichts und kooperativen Lernformen. Die Studierenden dürfen maximal zweimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte*r / FB	N.N. Geschichte/Philosophie (8)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Introduction to Didactics of Philosophy for the Subject of Practical Philosophy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Didactics of Philosophie for the Subject of Practical Philosophy

9 LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr.1: 5 Modul gesamt: 5
Inklusion (LP)	LV Nr.1: 1 Modul gesamt: 1

10 Sonstiges	

Fachdidaktik Vertiefung für sonderpädagogische Förderung

Teilstudiengang	Praktische Philosophie
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktik Vertiefung für sonderpädagogische Förderung
Modulnummer	fv

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf dem Modul Fachdidaktik Einführung sowie den methodisch und inhaltlich ausgerichteten fachwissenschaftlichen Grundkenntnissen auf. Es dient der Vertiefung der dort erworbenen fachdidaktischen Grundlagenkenntnisse mit verstärktem Anwendungs- und Praxisbezug. Hierbei soll auch auf die unterrichtspraktischen Erfahrungen sowie die sich an den aus dem Forschenden Lernen gewonnen Erkenntnissen aus dem Praxissemester aufgebaut werden. Im Modul werden darüber hinaus die erworbenen Kenntnisse zu inklusionsrelevanten Fragestellungen aus philosophischer und fachdidaktischer Perspektive vertieft. Es vermittelt darüber hinaus fachdidaktische Kompetenzen, die besonders für den Philosophieunterricht für Schülerinnen und Schülern mit den Förderbedarfen Lernen einschlägig sind. Das Modul stellt vor diesem berufsspezifischen Hintergrund den Zusammenhang zwischen den etablierten fachphilosophischen und fachdidaktischen Konzepten, Methoden und Verfahren her. Im Fokus steht die anwendungsbezogene Reflexion auf die Bedingungen und Anforderungen philosophischen Unterrichts mit inklusiven und heterogenen Lerngruppen. Die didaktischen Möglichkeiten einer Vermittlung von philosophischen Ideen, Fragen und Theorien werden unter den Gesichtspunkten des problemorientierten Lebensweltbezugs sowie eines ausbalancierten Verhältnisses von Diskursivität und Anschaulichkeit thematisiert und diskutiert. Die in diesem Modulteil vermittelten Kenntnisse sind dementsprechend für die vertiefte und fachdidaktisch fokussierte rekursive Auseinandersetzung mit den Inhalten aller anderen Module förderlich.	
Lehrinhalte	
Das Modul macht mit spezielleren fachdidaktischen Fragestellungen des inklusiven Philosophieunterrichts vertraut. Es vermittelt Kenntnisse zur Didaktik des diskursiven und anschaulichen Philosophierens im Ausgang von philosophischen und ethischen Fragestellungen mit lebensweltlichem Bezug, einfachen Texten, konkreten Beispielen sowie Bildern. Hierbei sollen sowohl die verschiedenen präsentativen Darstellungsformen als auch die unterrichtsspezifisch einsetzbaren analogen und digitalen Medien als Werkzeuge und Gegenstände des Unterrichts unter didaktischen und fachlichen Gesichtspunkten thematisiert und reflektiert werden. Es vermittelt Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Philosophie und Lebenswelt sowie dafür einschlägige anwendungsbezogene Theorien und Kompetenzen. Diese Kompetenzen betreffen sowohl die im Bachelorstudium vorbereitete Applikation von philosophischen Fragen und Theoremen auf lebensweltliche Zusammenhänge als auch die Erschließung philosophischer Frage- und Problemstellungen im Ausgang von lebensweltlichen Erfahrungen aus der Perspektive von Schülerinnen und Schülern. Hinsichtlich der Verfahren	

Die Studierenden sind mit den normativen Grundlagen der Inklusion vertraut. Sie kennen die moral- und sozialphilosophischen Fundamente der UN-Behindertenrechtskonvention und der ihr folgenden Gesetzgebung. Sie kennen Themen, Lernarrangements und besondere Methoden inklusiven Philosophieunterrichts für Kinder und Jugendliche. Die Studierenden können ihre pädagogische und fachliche Rolle im Rahmen von inklusiven Lernprozessen des Philosophieunterrichts reflektieren.

Die Studierenden können gesellschaftlich und lebensweltlich relevante Phänomene, Problembereiche und Herausforderungen in ihrer philosophischen Relevanz erschließen und mit Bezug auf die Situation, das Lebensalter sowie die kognitive und moralische Entwicklung von Kindern didaktisch kompetent gestalten. Sie sind imstande, lebensweltliche Kontexte auf ihren philosophischen Problemgehalt hin zu analysieren. Sie können die in anderen Modulen erworbenen Fachinhalte und Methodenkompetenzen didaktisch fruchtbringend anwenden und philosophische Inhalte anschaulich darstellen.

Darüber hinaus entwickeln Studierende in diesem Modul wie in allen anderen Modulen des Philosophiestudiums die Fähigkeit, (a) anspruchsvolle Texte zu erschließen, (b) Argumente zu analysieren und ggf. zu kritisieren, (c) Widersprüche und begriffliche Unklarheiten als solche zu identifizieren, (d) konsistent zu argumentieren, (e) sachlich und themenorientiert zu diskutieren, (f) für ungewöhnliche Lösungswege offen zu sein und diese selbst kreativ zu suchen. Alle Deutungs-, Erschließungs-, Argumentations-, Urteils- und Kommunikationskompetenzen werden sowohl im schriftlichen Ausdruck wie auch im Gespräch erworben. In diesem Modul gewinnen die Studierenden darüber hinaus in besonderem Maße eine ethische Orientierungskompetenz für ihre spätere Tätigkeit als Lehrer/in für Praktische Philosophie im sonderpädagogischen Kontext.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Inklusion im Philosophieunterricht	P	30/2	90
2a	S		Philosophie und Lebenswelt (mit Prüfung)	WP	30/2	90
2b	S		Philosophie und Lebenswelt (ohne Prüfung)	WP	30/2	30
3a	S		Anschauliches Philosophieren (mit Prüfung)	WP	30/2	90
3b	S		Anschauliches Philosophieren (ohne Prüfung)	WP	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden wählen, an welches der Seminare unter Nr. 2 bzw. Nr. 3 sie ihre Prüfung anbinden wollen. Die folgenden Kombinationen sind möglich: 2a + 3b oder 2b + 3a.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation eines Projekts zur Anwendung von philosophischen und didaktischen Methoden auf gesellschaftliche und lebensweltliche Phänomene und Fragestellungen; gemäß Vorgabe durch die/den Lehrenden mit Thesenpapier oder Vergleichbarem	20 Min. (bei Gruppenpräsentationen 15 Minuten je Person), + 2-3 Seiten	2a	100%
2	MAP	Präsentation eines Unterrichtsentwurfs für anschaulichen Philosophieunterricht; gemäß Vorgabe durch die/den Lehrenden mit Medien/Objekten oder Vergleichbarem	20 Min. (bei Gruppenpräsentationen 15 Minuten je Person), + Bilder, Objekte je nach Thema	3a	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			66 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Schriftliche Stellungnahme zu einer inklusionsbezogenen Fragestellung			ca. 4-5 Seiten	1
2	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(n) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e) im Hinblick auf den begrifflichen und praktischen Zusammenhang von Philosophie und Lebenswelt			2,5 bis 5 Seiten / ca. 15 Minuten	2a oder b
3	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(n) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e) im Hinblick auf die Bedingungen und Anforderungen anschaulichen Philosophierens			2,5 bis 5 Seiten / ca. 15 Minuten	3a oder b
	Die Studienleistung Nr. 1 wird benotet.				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Modul Fachdidaktik Vertiefung für sonderpädagogische Förderung soll nicht vor dem Modul Fachdidaktik Einführung studiert werden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte*r / FB	N.N. Geschichte/Philosophie (8)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Special Issues in Didactics of Philosophy for Special Education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Inclusion in philosophy classes
	LV Nr. 2: Philosophy and the Lifeworld
	LV Nr. 3: Philosophizing with presentational media

9 LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 4, LV Nr. 2: 2 oder 4, LV Nr. 3: 2 oder 4. Modul gesamt: 10
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 4 Modul gesamt: 4

10 Sonstiges	
	-

Masterarbeit

Teilstudiengang	Praktische Philosophie
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	ma

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit schließt den universitären Teil der Lehramtsausbildung ab. Im Rahmen eines Masterarbeitsprojekts im Fach Praktische Philosophie bearbeiten die Studierenden eine umfassendere philosophische Fragestellung ihrer Wahl, die sowohl aus der Fachdidaktik wie auch aus einer anderen philosophischen Disziplin stammen kann.	
Lehrinhalte	
Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin ausgegeben. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, eine fachphilosophische oder fachdidaktische Fragestellung eigenständig und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und Kriterien zu bearbeiten. Sie haben eigenständige Ideen auf wissenschaftlichem Niveau entwickelt. Darüber hinaus entwickeln Studierende in diesem Modul wie in allen anderen Modulen des Philosophiestudiums die Fähigkeit, (a) anspruchsvolle Texte zu erschließen, (b) Argumente zu analysieren und ggf. zu kritisieren, (c) Widersprüche, Unsinn und begriffliche Unklarheiten als solche zu identifizieren, (d) konsistent zu argumentieren, (e) sachlich und themenorientiert zu diskutieren, (f) für ungewöhnliche Lösungswege offen zu sein und diese selbst kreativ zu suchen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	-	-	-	P		540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Masterarbeit ist thematisch nicht an ein bestimmtes Modul gebunden.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	max. 60 S.	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
-	-			-	-

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	die jeweilige Erstprüferin/der jeweilige Erstprüfer der Masterarbeit. (Die prüfungsberechtigten Personen werden durch das Prüfungsamts 1 der WWU Münster bekannt gegeben.)	Geschichte/Philosophie (8)

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education HRSGe, Master of Education G	
Modultitel englisch	Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	-	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	je nach Themenstellung	Modul gesamt: je nach Themenstellung	
Inklusion (LP)	je nach Themenstellung	Modul gesamt: je nach Themenstellung	

10	Sonstiges		
	-		

**Neufassung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs 06
– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften –
der Universität Münster
vom 05.03.2026**

Aufgrund des § 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Habilitationskommission

II Habilitationsverfahren

- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten und Bericht
- § 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

III Änderungen der Lehrbefugnis

- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit einer habilitierenden Person, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die habilitierende Person die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. der Nachweis, dass die habilitierende Person in dem Wissenschaftsgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, mindestens drei Jahre in Forschung und Lehre tätig war;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die habilitierende Person nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die habilitierende Person im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und ihr diese nicht von einem Gericht aberkannt wurde;
6. die Zusage, eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Habilitation zu betreuen.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Bezüglich der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 holt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme eines für das entsprechende Fach ausgewiesenen Mitglieds des Fachbereichs ein, die nicht eine der betreuenden Personen gemäß Nr. 6 sein muss.

§ 3 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der habilitierenden Person Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinn von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;

7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften (Kumulus) in mindestens sechs Exemplaren. Die Dekanin oder der Dekan kann darüber hinaus weitere Exemplare entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Habitationskommission anfordern;
8. das Einverständnis, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt und bei erfolgreichem Abschluss des Habitationsverfahrens ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird;
9. eine Erklärung der habilitierenden Person, ob sie bereits einen oder mehrere Habitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die habilitierende Person vorbestraft ist und ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis);
11. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften über die Zusage gemäß § 2 Nr. 6.

(2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den Habitationsvortrag beigelegt werden. Die eingereichten Vorschläge dürfen thematisch nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habitationsleistung übereinstimmen. Wird die Liste nicht dem Antrag beigelegt, so muss sie nach Aufforderung der Dekanin oder des Dekans zu dem von der Dekanin oder zu dem vom Dekan bestimmten Zeitpunkt beim Dekanat eingereicht werden. Die Einreichung kann frühestens eine Woche nach Aufforderung verlangt werden. Die Dekanin oder der Dekan fordert die habilitierende Person auf, die Liste spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 10 Absatz 1 einzureichen. Die Habitationskommission kann ein ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema zurückgeben mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen. Das Thema muss dem Fachgebiet entstammen, für das die habilitierende Person die *venia legendi* beantragt.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund eines Berichts der Dekanin oder des Dekans oder einem von der Dekanin oder von dem Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer beziehungsweise Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die habilitierende Person die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die habilitierende Person in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der habilitierenden Person von der Dekanin oder von dem Dekan mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der habilitierenden Person. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habitationskommission (§ 5) verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 8 vorliegt, kann die habilitierende Person ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für

einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder bei nichtpostalischer Beförderung der Eingangsvermerk des Dekanats.

(5) Das Habilitationsverfahren kann auf Antrag der habilitierenden Person abgebrochen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Ruf an eine deutsche wissenschaftliche Hochschule erhält. Es gilt in diesem Fall nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht angehören. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Faches sein, in dem die Habilitation angestrebt wird. Zudem soll mindestens eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einer auswärtigen Hochschule angehören. Die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Habilitation gemäß § 3, Absatz 1 Nummer 11 soll der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeitenden und eine Person aus der Gruppe der Studierenden gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen für das Habilitationsgebiet möglichst fachkundig sein. Wird das Fach im Fachbereich nur durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten, so wird diese Person zum Mitglied der Habilitationskommission bestellt.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kommission wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen.

(5) Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und entpflichtete sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Universität Münster oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht als Mitglieder der Habilitationskommission bestellen.

(6) Aus der Gruppe der bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Absatz 1 und Absatz 5) müssen mindestens drei Gutachten erstellt werden. Ein Gutachten wird von dem Mitglied des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften erstellt, das die Betreuung gemäß § 3 Nummer 11 zugesagt hat. Mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter vertreten das Fach, für das die habilitierende Person die Lehrbefugnis anstrebt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

II Habilitationsverfahren

§ 6 Habitationsleistungen

Die Habitation erfolgt aufgrund

1. einer von der habilitierenden Person verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habitationsschrift) (§ 7),
2. einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

§ 7 Schriftliche Habitationsleistung

(1) Die Habitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Habitation angestrebt wird. Zudem muss sie einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die habilitierende Person als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der habilitierenden Person verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leitung der Forschergruppe und den Mitautorinnen beziehungsweise den Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habitationsschrift soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie darf nicht denselben Gegenstand haben wie die Dissertation.

(2) An die Stelle der Habitationsschrift kann eine wissenschaftlich gleichwertige kumulative Habitation treten. Der Kumulus muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Er muss aus mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die zusammen einer Habitationsschrift im Sinne von Absatz 1 gleichwertig sind. Die habilitierende Person kann auch unter wesentlicher eigener Beteiligung als Mitglied einer Forschergruppe veröffentlicht haben. In keinem Fall kann eine Dissertation allein als genügende Grundlage angesehen werden.
2. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung („Dachschrift“) im Umfang von mindestens 9000 Wörtern gebunden eingereicht werden. In der Zusammenfassung werden die wesentlichen Schlussfolgerungen und deren Bedeutung für die Disziplin oder Teildisziplin der angestrebten *venia legendi* dargestellt.
3. Für einen Kumulus sind mindestens sechs Publikationen erforderlich. Unter diesen müssen mindestens drei Zeitschriftenbeiträge mit Peer-Review-Verfahren, mindestens zwei nicht deutschsprachige Publikationen (in der Regel englischsprachige) und mindestens zwei Publikationen in Alleinautorschaft sein. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertationsschrift und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.
4. Sind Beiträge mit Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren Bestandteil des Kumulus, sollten diese in Erstautorschaft verfasst sein. Werden auch andere Beiträge in den Kumulus aufgenommen, muss ein maßgeblicher Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Konzeption und Erstellung der gemeinsamen Publikation durch die anderen Autorinnen oder Autoren schriftlich bestätigt werden. Diese Anforderung betrifft nur die Publikationen, die für den Kumulus notwendig sind. Enthält der Kumulus über die geforderte Mindestanzahl von Publikationen hinausgehende, weitere Beiträge mit mehreren Autorinnen oder Autoren, muss der Eigenanteil an diesen nicht ausgewiesen werden.

§ 8 Gutachten und Bericht

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit der Habilitationskommission Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 bzw. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, ob sie dem Fachbereichsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung vorschlägt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden. Der Beschluss muss begründet werden und Stellung zur Lehrbefähigung der habilitierenden Person nehmen.
- (3) Die Gutachten und der Entscheidungsvorschlag gemäß Absatz 2 werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung empfiehlt. Der Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung. Der Bericht wird der Dekanin oder dem Dekan zur Weiterleitung an die Mitglieder des Fachbereichsrates zugeleitet.

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung und den Bericht der Habilitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Frist im Dekanat zur Einsicht aus. Die Frist darf die drei Wochen nicht überschreiten. Die Dekanin oder der Dekan macht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den Mitgliedern des Fachbereichsrates hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichs eingesehen werden. Der Bericht der Habilitationskommission und die Gutachten sind von allen, die Einsicht nehmen, vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beziehungsweise gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter votieren (Einsprüche), können dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin oder den Dekan vorgelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der Habilitationskommission und den Fachbereichsrat über die Einsprüche. Nach Eingabe der Einsprüche und Stellungnahmen der Habilitationskommission sollte der Fachbereichsrat über die Annahme, Aussetzung oder Ablehnung des Habilitationsantrags entscheiden. Bestimmt die Dekanin oder der Dekan für die Auslage gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Frist von drei Wochen, so kann die Dekanin oder der Dekan zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage des Berichtes der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag und einen Bericht erstellt und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 9 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der habilitierenden Person von der Dekanin oder von dem Dekan mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte ist nur möglich, wenn die habilitierende Person den Antrag entsprechend ändert. Die habilitierende Person ist dazu zu hören.
- (5) In derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den wissenschaftlichen Vortrag vorgeschlagenen Themen gemäß § 3 Absatz 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und das Kolloquium fest. Der habilitierenden Person werden der Termin sowie das ausgewählte Thema für den Vortrag spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag der habilitierenden Person verlängert die Dekanin oder der Dekan bei Vorliegen besonderer familiärer oder anderer Belastungen der habilitierenden Person die Frist in einem der Belastung angemessenen Umfang. Mit dem Einverständnis der habilitierenden Person kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Der Habilitationsvortrag vor dem Fachbereichsrat soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen. Er ergänzt damit die schriftliche Habilitationsleistung und stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (2) Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten dauern.
- (3) In dem sich daran anschließenden Kolloquium hat die habilitierende Person nachzuweisen, dass sie befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der angestrebten venia legendi angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Zudem soll der gesamte Bereich der angestrebten venia legendi in seiner Breite reflektiert werden.

An dem Kolloquium können alle Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren, der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan leitet das Kolloquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sollen eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 3 genügen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die habilitierende Person diese frühestens nach Ablauf des Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen. Bei besonderen familiären oder anderen Belastungen der habilitierenden Person verlängert der Fachbereichsrat diese Frist in angemessenem Umfang, sofern die habilitierende Person dies beantragt. Die Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag hat die habilitierende Person drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat beizufügen. Dabei darf das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Absatz 5 und 6 sowie § 11 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der habilitierenden Person eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die habilitierende Person ihren Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs gibt der habilitierenden Person Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Habilitationsleistungen bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der habilitierenden Person unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Auf Antrag gibt die Dekanin oder der Dekan der habilitierenden Person nach gescheiterem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad der habilitierenden Person mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) geführt werden. Dies gilt auch, wenn das Verfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die habilitierte Person berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Rektorin oder den Rektor der Universität Münster über den Vollzug der Habilitation.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile ist von der habilitierten Person zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen und muss mindestens zwölf Jahre verfügbar sein. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefugnis erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar des Ganzen bzw. seiner Teile. Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der habilitierten Person von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Antrittsvorlesung

Auf Wunsch kann sich die habilitierte Person der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen. Diese sollte in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung der Lehrbefugnis stattfinden. Die Dekanin oder der Dekan lädt dazu ein.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen oder Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Universität Münster.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren. Besondere familiäre Belastungen der habilitierten Person sind als Begründung zu berücksichtigen.

III Änderungen der Lehrbefugnis

§ 16 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber die *venia legendi* für das Fachgebiet am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Universität Münster oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Einer solchen *venia legendi* stehen akademische Qualifikationen gleich, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Bereich der Europäischen Union erworben worden sind und nach nationalem Recht den Zugang zur Hochschullehrerlaufbahn eröffnen. Im Zweifelsfall holt der Fachbereichsrat eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz oder einer anderen mit der Feststellung von Gleichwertigkeiten inländischer und ausländischer Bildungsabschlüsse befassten amtlichen Stelle ein.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die habilitierte Person nach der Habilitation ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die habilitierte Person noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die habilitierte Person an der anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereich eine Kommission gemäß § 5 dieser Ordnung bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrates aufgrund des Kommissionsberichts über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der habilitierten Person eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die habilitierte Person kann an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die habilitierte Person das Fach, für das sie die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ruht

1. wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird oder die Vertretung einer Professur in dem Fach oder Fachgebiet übernimmt, für die die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent auf eine Juniorprofessur an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird.

Wird das Rechtsverhältnis gemäß Satz 1 beendet, das zum Ruhen der Lehrbefugnis geführt hat, lebt die Lehrbefugnis wieder auf, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent es beantragt.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis;

3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin oder eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn der Privatdozentin oder dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie beziehungsweise er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
 3. wenn die habilitierte Person ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie das Ruhestandsalter erreicht hat;
 4. wenn die habilitierte Person durch ihr Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (4) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (5) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Absatz 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person bekannt zu geben. § 4 Absatz 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.
- (7) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht gemäß § 12 Absatz 5, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ zu führen, bleibt unberührt.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle habilitierenden Personen, die am Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften habilitieren, auch wenn sie die Habilitation unter Geltung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. Oktober 2011 oder der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2003 begonnen haben. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. Oktober 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 14.01.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
6. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
7. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
8. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung der Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“
vom 05.03.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024, S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Ziel des Studiums	
§ 3 Hochschulgrad	
§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerbersauswahl	
§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte	
§ 6 Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich	
§ 8 Die Masterarbeit	
§ 9 Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote	
§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß	
§ 11 Ungültigkeit der Prüfung	
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	
§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 14 Prüfungsausschuss	
§ 15 Prüfende und Beisitzende	
§ 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades	
§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads	
§ 18 Einsicht in die Studienakten	
§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen	
Anhang: Modulbeschreibungen	

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich des Nonprofit-Managements für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erwerben wesentliche Kompetenzen zur Führung, Steuerung und

strategischen Entwicklung von Organisationen des Nonprofit-Sektors in Zeiten des gesellschaftlichen und technologischen Wandels. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Fähigkeit, gesellschaftliche Herausforderungen, politische Rahmenbedingungen und soziale Innovationsprozesse zu analysieren und verantwortungsvoll zu gestalten. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Management- und Leadership-Kompetenzen im Vordergrund des Studiums, um Organisationen des Nonprofit-Sektors nachhaltig und wirkungsorientiert zu führen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Masterstudium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag werden Bewerber*innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ zugelassen, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen oder über eine mindestens zweijährige ehrenamtliche Erfahrung in Führungsfunktion und
 - c) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern sie in Dauer, Umfang und Verantwortungsbereich einer einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen und die für das Berufsfeld des Nonprofit-Managements typischen Führungs-, Steuerungsaufgaben umfassen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 210 LP anerkannt, wobei bis zu 30 LP aufgrund der unter a) bis e) genannten beruflichen Qualifikationsleistungen angerechnet werden können. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Nonprofit-Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern und Gruppen, Managementaufgaben im Team, Übernahme von (Finanz-)Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbstständiges Handeln).
- d) Anerkennungsfähige Leistungen aus ehrenamtlichem Engagement, insbesondere in Leitungs-, Beratungs- oder Organisationsfunktionen gemeinnütziger Organisationen oder Initiativen.
- e) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Professional School - Universität Münster vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen oder elektronischen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Masterstudium kann i.d.R. alle 18 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2.250 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 295 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.955 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur und von bereitgestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen

- (1) Das Lehrprogramm des Masterstudienganges ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte und setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Dabei besteht jedes Modul aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance setzt sich aus 7 Modulen einschließlich einer Projektarbeit (Modul 6) und der Masterarbeit (Modul 7) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt. Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 7 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung.

- (4) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance umfasst neben der Masterarbeit das Studium der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module gemäß den dortigen Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in verschiedenen -Fachgebieten mit Relevanz für das Nonprofit-Management möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten dienen dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (7) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (8) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die*der Studierende über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (10) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen und legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. „Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab. Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn des Moduls vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit ihnen soll die*der Kandidierende nachweisen, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppen-

arbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle Prüfungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfenden bzw. Beisitzenden erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die*der Kandidierende von ihrem*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 3 Gebrauch machen kann.

- (3) Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen gilt die*der Studierende, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind und in den Modulbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die*der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.

Soweit bezüglich eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt; ein nachfolgender Wechsel beziehungsweise die freiwillige Mehrerbringung von Leistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

- (7) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der*des Prüfer*in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die*Der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Das Modul 7 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 26 LP.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ zugelassen ist,
 - b) mindestens 42 LP aus mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestandenen Modulen erworben hat.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Zulassung versagt, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Nonprofit-Management and Governance nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer*einem gemäß § 15 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themenstellerin*Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die*der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (45-50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der*des Studierenden kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin*des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin*des eingetragenen Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die*der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfende wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades "Master of Arts" (M.A.) muss:
 - a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
 - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
 - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*der eingetragenen Lebenspartnerin* Lebenspartners oder einer*/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht

führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Mastermodule 1 bis 6 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 6 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.
- (2) Hat ein*e Studierende*r das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3)

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen

Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der*des für den Studiengang zuständigen Studienkoordinatorin*Studienkoordinators eingeholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden und beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote des Masterstudiums wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Mastermodule einschließlich der Masterarbeit erhält die*der Absolvent*in eine Urkunde, mit der die Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die*den Empfänger*in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 06 unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der*dem Masterabsolvent*in eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Nonprofit-Management and Governance, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt sie ab dem Sommersemester 2031, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollumfänglich nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06) an der Universität Münster vom 14.01.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Nonprofit-Governance & Recht
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Zielsetzung des Moduls besteht in der Vermittlung von Basiswissen über Zivilgesellschaft, Nonprofit-Organisationen (NPOs), Non-Governmental-Organisationen (NGOs) und deren gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche Bedeutung und juristische Einbettung. Angesichts tiefgreifender gesellschaftspolitischer Umbrüche und veränderter Beziehungen zwischen Nonprofit-Organisationen und Staat sowie Markt werden die Studierenden mit den aktuellen Herausforderungen an Zivilgesellschaft und Nonprofit-Sektor vertraut gemacht und ihre Kompetenzen im Hinblick auf Verhandlungssicherheit und Prozessmanagement gestärkt.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - Vermittlung zentraler Begrifflichkeiten und theoretischer Ansätze der NPO-Forschung, - Strukturbesonderheiten von Nonprofit-Organisationen als zivilgesellschaftliche Organisationen unter Bezugnahme auf Organisationstheorie/-soziologie und Governance-Ansätze, - Beschäftigung mit den zentralen Herausforderungen des Sektors angesichts gesellschaftspolitischer Umbrüche und einer zunehmenden Skepsis gegenüber NPOs/NGOs als zivilgesellschaftliche Organisationen, - die Rechts- und Organisationsformen des Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH), - die Spezifika des Gemeinnützigkeitsrechts und der Abgabenordnung, - Grundzüge des Vertrags- und Arbeitsrechts, - Fusionen und Kooperationen im Nonprofit-Sektor.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - verfügen über ein Grundlagenwissen über Zivilgesellschaft und NPOs/NGOs, - verfügen über ein vertieftes Verständnis der Folgen des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten Beziehungen zu Markt und Staat für NPOs und ihr Management, - kennen die Rechts- und Organisationsformen von NPOs/NGOs und sind mit Haftungsfragen sowie den steuerrechtlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts vertraut, - sind mit den Strukturbesonderheiten von NPOs vertraut und können hiervon ausgehend juristische und organisatorische Gestaltungsoptionen überprüfen sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln.	

3	Aufbau
----------	---------------

Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Nonprofit-Governance & Recht	P	45	205
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100%
				-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Annette Zimmer apl. Prof. Dr. Matthias Freise	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Nonprofit Governance & Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Nonprofit Governance & Law

Modul 2 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Leadership, Change & People
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Grundlagenwissen über Normen, Strukturen und Prozesse der Personal- und Organisationsentwicklung im Nonprofit-Sektor. Es führt zu vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich moderner Führung und Konfliktbearbeitung. Es befähigt die Studierenden, Veränderungsprozesse in Organisationen verantwortungsvoll zu gestalten und dabei haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende wirksam zu führen, zu motivieren und einzubinden. Im Mittelpunkt steht das Verständnis von Organisationen als soziale Gefüge, die sich im Spannungsfeld aus gesellschaftlichen, politischen und technologischen Einflüssen bewegen. Themen wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Diversity, Widerstandsfähigkeit und politische Haltung von Organisationen werden als Querschnittsperspektiven integriert. Das Modul stärkt die persönliche Führungskompetenz, die Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, Teams und Organisationen unter unsicheren Bedingungen zielgerichtet und wertebasiert zu steuern.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - Change-Management & Organisationsentwicklung: Grundlagen des Veränderungs- und Innovationsmanagement, Führungskonzepte im Kontext von Change-Prozessen und die Notwendigkeit von Beteiligungsstrukturen (z.B. Projektmarketing, Personalentwicklung, Projektkommunikation), - Typische Organisationsformen, Organisationsanalysen, Strategieentwicklung als Voraussetzung für die Projektplanung und Prozessablauf, - Exemplarische Konzeption eines Change-Prozesses, typische Spannungsfelder und Konfliktodynamiken, Methoden des Projektmanagements, - Führung und Leadership im Nonprofit-Kontext: Führungstheorien, Motivationstheorien und Anreizsysteme und deren organisations- und gesellschaftspolitischen Implikationen. Analysen und Interventionskonzepte für die Arbeitsfähigkeit von Teams und Projektgruppen, Moderation von Konflikten und Einigungsprozessen in Teams, Projektgruppen und Gremien, - Konfliktmanagement & Verhandlungskompetenz: Ursachen organisationaler, interpersoneller und struktureller Konflikte; Unterscheidung von organisationalen, teamspezifischen und persönlichen Konflikten im Arbeitsleben; Methoden zur Konfliktanalyse, Moderation von Einigungsprozessen und Verhandlungsführung. Spezifika der menschlichen Wahrnehmung und die damit verbundenen Kommunikationsprobleme, Rolle von Führungskräften sowie Führungsstilen im Kontext organisationaler Konflikte, - Personal- und Freiwilligenmanagement: Strategien der Personalentwicklung, Motivation und Bindung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen; Instrumente der Personalplanung, -auswahl und -förderung.	

Die Studierenden eignen sich das erlernte Wissen in praxisnahen Fallstudien, Gruppenprojekten und Reflexionsübungen an und entwickeln ein eigenes Konzept zur nachhaltigen Organisations- und Personalentwicklung.

Lernergebnisse

Die Studierenden...

- sind in Lage, Organisationen mit organisationstheoretischen Konzepten zu beschreiben und zu analysieren,
- analysieren die Führungskultur und entwickeln Konzepte zur Verbesserung,
- kennen die Notwendigkeit, sich in einer dynamischen Umwelt auf Veränderungsprozesse einstellen zu müssen,
- erkennen Dynamiken von Veränderungsprozessen und gestalten diese mit geeigneten Methoden des Change- und agilen Projektmanagements,
- haben verstanden, das machtpolitische Handeln in Organisationen unausweichlich ist,
- erkennen Widerstände, die sich bei der aktiven Veränderung einer Organisation und ihrer Kultur ergeben und entwickeln Optionen, diese zu verstehen und gegebenenfalls zu überwinden,
- wenden Konzepte des Personal- und Freiwilligenmanagements praxisorientiert an,
- diagnostizieren Organisationskonflikte und unterscheiden diese von persönlichen Konflikten sowie von Teamkonflikten,
- entwickeln Konzepte zur langfristigen Mitarbeiterbindung, Teamstärkung und Organisationsentwicklung.

3 Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Leadership, Change & People	P	72	228

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Keine Wahlmöglichkeiten

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Fallanalyse	10 Seiten / 2800-3200 Wörter	-	100 %

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote

12/90

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine		

5 Voraussetzungen

Modulbezogene

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Julia Backmann Dipl.-Psych. Gisela Clausen	FB 04/06	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Leadership, Change & People		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Leadership, Change & People		

Modul 3 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Finanzierung und Controlling
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul thematisiert die Notwendigkeit und Formen der strategischen Ressourcenbeschaffung und –verwertung durch interne und externe Anspruchsgruppen (Stakeholdern) unter besonderer Beachtung der Effekte von Digitalisierung und KI. Ausgehend von der Ausrichtung der Organisation an den Anforderungen der zentralen Stakeholder im Rahmen des normativen und strategischen Managements, wird die Grundlage für das Verständnis und Management des in der NPO-Finanzierung typischen Mix aus unterschiedlichsten Ressourcen geschaffen. Neben der Planung geht es in diesem Modul vor allem um die Erfassung und Bewertung der Ressourcenströme sowie die Erzeugung und Interpretation der für die Steuerung notwendigen Informationsströme und der für die Rechenschaft gegenüber externen Stakeholdern (z.B. Kreditinstitute, Finanzamt, Spender, Drittmittelgeber) erforderlichen Dokumentationspflichten.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen: - ein umfassendes Verständnis für die normative sowie planerisch-strategische und operative Einbindung (analog wie digital) der vielfältigen Stakeholder in das Management einer NPO im Hinblick auf Ressourcengewinnung und -verwaltung sowie Rechenschaft und Dokumentation, - Gewinnung und Verwaltung der durch die Stakeholder zur Verfügung gestellten Ressourcen, - Grundzüge der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, - Managementbesonderheiten und -instrumente verschiedener Managementarenen (Zuwendungsmanagement, Kreditmanagement, Fundraising, Merchandising, Sponsoring, Leistungsentgelte etc.) sowie deren strategische Integration im Rahmen von Finanzplanungen, - Formen digitalen Fundraisings sowie Finanzierungsethik, - Ressourcen dokumentieren und kommunizieren: Finanzbuchhaltung, Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), - Preise und Kosten kalkulieren, d.h. Kostenrechnung (Kostenarten, -stellen und Kostenträgerrechnung), Kalkulationsverfahren, - strategisches und operatives Controlling, sowie Instrumente des Controllings.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - erkennen das Management von NPOs als bewusste Gestaltung der Interaktion mit unterschiedlichsten Zielgruppen, - sind in der Lage die Heterogenität der Finanzierung (Finanzierungsmix) gemeinnütziger Organisationen zu erkennen und zu gestalten,	

- analysieren die dazu erforderlichen Analyse- und Planungsinstrumente,
- ermitteln und dokumentieren Mengen- und Wertgerüste der Ressourcenströme und können diese Information zur Steuerung der Organisation einsetzen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Finanzierung und Controlling	P	65	235
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Klausur (übergeordnete Fallstudie)	90 Min	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Vilain	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Financing and controlling
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Financing and controlling

Modul 4 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Strategische Kommunikation und Marketing
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt theoretische Grundlagen, strategische Ansätze und praktische Methoden interner und externer Kommunikations- und Marketingprozesse sowie deren Management und Erprobung für Nonprofit-Organisationen. Organisationsintern geht es um Instrumente und Vorgehensweisen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen an Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Nutzer*innen und andere relevante Stakeholder von NPOs; extern steht die Gestaltung der Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen in der Öffentlichkeit und den Medien im Mittelpunkt. Im Fokus steht die Fähigkeit, Kommunikations-, Marketing- und Advocacy-Maßnahmen als Teil des strategischen Managements zu verstehen und in gesellschafts- und politikrelevanten Kontexten professionell anzuwenden. Angesichts des aktuellen gesellschaftspolitischen Wandels dient das Modul dazu, die Studierenden in der Kommunikation mit externen und internen Stakeholdern verhandlungssicher zu machen.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen - Theorien und Modelle strategischer Kommunikation und Nonprofit-Marketing, - Grundlagen von Kommunikationsmanagement, strategischer Kommunikation, Public Relations, Public Affairs, Advocacy und politischer Kommunikation, - Funktionen und Leistungen von PR/strategischer Kommunikation sowie exemplarische Handlungsfelder, - Externe Kommunikation: Vertrauen und Glaubwürdigkeit als zentrale Zielgrößen, Krisenkommunikation, - Zielgruppenanalyse, Stakeholder- und Zielgruppenmanagement, - Marketing als Aufgabe in NPOs in Bezug auf strategisches Marketing & Marketing-Mix, - Formen und Instrumente des Online-Marketings, - Evaluation von Kommunikations- und Marketingmaßnahmen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden... - verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zu strategischer und politischer Kommunikation und Marketing für NPOs, - sind in der Lage, integrierte Kommunikations- und Marketingkonzepte für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, sowie Stakeholderanalysen jeweils bezogen auf die eigene Organisation durchzuführen, - sind verhandlungssicher in der internen und externen Kommunikation, - verstehen die Bedeutung politischer Kommunikation und die Interessenvertretung von NPOs.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Strategische Kommunikation und Marketing	P	54	196
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ulrike Röttger	FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Political communication and marketing
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Political communication and marketing

Modul 5 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Schwerpunkt
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In den Veranstaltungen dieses Moduls geht es um die Ausweitung und Vertiefung von Nonprofit-Knowhow im Hinblick auf einen Arbeitsbereich bzw. ein Handlungsfeld von NPOs. Die Zielsetzung besteht darin, die Studierenden mit praxisrelevanten Kenntnissen und Skills vertraut zu machen, die sie in die Lage versetzen, Leitungs- und Führungsaufgaben im Dienst der Stärkung der Resilienz von NPOs wahrzunehmen. Hierzu wird jeweils in das Themenfeld/den Arbeitsbereich eingeführt (Forschungsstand) sowie bereichs- und themenspezifische zentrale Fragen und Herausforderungen benannt, mit denen NPO-Führungskräfte derzeit konfrontiert sind. Die Themenschwerpunkte werden entsprechend der aktuellen Fach- und Praxisdebatten im Nonprofit-Sektor angeboten.	
Lehrinhalte	
Derzeit im Wahlbereich stehen: 1. Stiftungsmanagement: - Stiftungstraditionen und -geschichte, - Rechtsformen und Organisationsspezifika von Stiftungen, - stiftungsspezifische Managementaufgaben (Vermögensverwaltung, Zustiftung, Spenden), - aktuelle Entwicklungen im Stiftungswesen (der Stiftungssektor im Wandel), - Programmgestaltung, Strategie und Umsetzung, Kooperations-, Digital- und Projektmanagement, - Stiftungsorgane und deren Zusammenarbeit, - Public Relations, Kommunikationsmanagement, strategische Kommunikation von Stiftungen. 2. Interessenvertretung - Lobbying von Zivilgesellschaft und NPOs: - sozialwissenschaftliche Forschung über Interessen und Interessengruppen, - Methoden und Instrumente des Lobbyings, - Internationalisierung der Interessenvertretung, - Kombination aus Kennenlernen der theoretischen Ansätze und praxisbezogenen Lernens anhand von Fallstudien, Austausch mit eingeladenen Experten und Aufgabenstellungen aus dem Alltag des Public Affairs Managements. 3. Strategie, Innovation und Wirkung: - verschiedenen Konzepten von Strategie und Strategiebildung, - Berücksichtigung der für Nonprofit-Organisationen typischen Rahmenbedingungen, - Umsetzung und Einübung des erlernten Wissens erfolgt mittels einer eigens zu diesem Zweck entwickelten anderthalbtägigen Managementsimulation. 4. NPOs vor neuen Herausforderungen	

- Auswirkungen globaler, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen und deren Implikationen für NPOs,
- Vertiefung spezifischer Handlungsfelder im Nonprofit-Sektor.

5.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die wesentlichen – in dem betreffenden Arbeitsfeld erforderlichen - Skills und sind in der Lage, diese in praktischen und berufsorientierten Umfeldern umzusetzen:

- 1. Stiftungsmanagement: Die Studierenden können Stiftungen gesellschaftstheoretisch einordnen und kennen die Bandbreite der Gestaltungsoptionen von Stiftungen und deren besondere Handlungslogik. Sie sind mit den Besonderheiten des Stiftungsmanagements vertraut und in der Lage, dieses anzuwenden und z. B. einen Stiftungsbrief zu konzipieren oder eine Strategie der Vermögensanlage zu entwickeln.
- 2. Interessenvertretung – Lobbying von Zivilgesellschaft und NPOs: Die Studierenden sind mit dem Stand der Forschung zu Interessenvertretung/Lobbying vertraut. Sie kennen die Akteure, Adressaten und Instrumente sowie die verschiedenen Formen der Interessenvertretung. Sie sind in der Lage, Ergebnisse der Forschung zu Interessenvertretung für ihre eigene NPO nutzbar zu machen und für spezifische Ziele ihrer NPO maßgeschneiderte Lobby-Strategien zu entwickeln.
- 3. Strategie, Innovation und Wirkung: Die Studierenden kennen die gängigsten Strategiebegriffe sowie die aus dem Entstehungszusammenhang resultierenden Implikationen für Nonprofit-Organisationen. Dabei bestimmen sie die besondere Bedeutung sozialer Innovation für die Ausrichtung und Profilbildung von Organisationen. Sie differenzieren die Bedeutung von Zielbildung und Zielerreichung und benennen zentrale Methoden der Wirkungsplanung und -messung. Sie implementieren zentrale Methoden und Instrumente der Strategischen Analyse, Planung und Umsetzung unter Simulationsbedingungen und analysieren die damit verbundenen Möglichkeiten und Beschränkungen. Sie verbessern die Fähigkeit, die in diesem Kontext getroffenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren.
- 4. NPOs vor neuen Herausforderungen: Die Studierenden identifizieren maßgebliche Veränderungstreiber und analysieren deren Auswirkungen auf die eigene Organisation. Sie bauen ihr Kompetenzprofil aus mit inhaltlichen Schwerpunkten nach ihren beruflichen Interessen und Entwicklungsperspektiven.
-

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Schwerpunkt	P	40	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten / 3500 – 4500 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Eine der vier Schwerpunktoptionen ist verbindlich zu wählen. Für das Freie Wahlmodul ist eine Genehmigung durch den Prüfungsaus- schuss erforderlich.		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	1,5 jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Annette Zimmer Prof. Dr. Christiane Frantz	FB 06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Focus Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponen- ten aus Feld 3	Focus Module	

Modul 6 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Projektphase
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Projektarbeit dient der Einübung und Vorbereitung auf die wesentlich umfassendere Masterarbeit. Aufbauend auf den in den Modulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten der Studierenden vertieft. Sie entwerfen und verfassen eine wissenschaftliche Arbeit. Alternativ absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer anderen Nonprofit-Organisation und reflektieren organisationsanalytisch den Arbeitsalltag in der Organisation im Rahmen eines Praktikumsberichts unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur.	
Lehrinhalte	
Um den Transfer des vermittelten Management-Wissens in die Praxis sicherzustellen, fertigen die Studierenden ein Projektarbeit an, in der sie zu einer konkreten Problemstellung aus der Praxis ihrer Organisation unter Einbezug der wissenschaftlichen Perspektive des Nonprofit-Managements eine Problemlösung erarbeiten und dokumentieren. Alternativ absolvieren die Studierenden ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation. Das Praktikum erfolgt als Hospitation in einer vom Studierenden gewählten Nonprofit-Organisation. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Praktikumsanbieter in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden. Bei einem Berufswechsel während des Studiums können die Studierenden den ersten Monat der Berufstätigkeit in einer neuen Nonprofit-Organisation als Praktikum anerkannt werden. Die Studierenden erstellen einen Bericht, der eine Organisationsanalyse mit Diagnose möglicher Veränderungsbedarfe umfasst.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erlangen durch den Projektbericht die Fähigkeit, zu einer speziellen praktischen Problemstellung des Managements auf der Basis wissenschaftlicher Literatur eine eigene Problemlösung zu erarbeiten. Alternativ erstellen die Studierenden nach einer Praxisphase/einem Berufswechsel eine Organisationsanalyse. Sie erwerben insbesondere die methodische bzw. systematische Kompetenz, um den direkten Bezug der Lehrinhalte zur betrieblichen Praxis herzustellen und auf diese Weise das Gelernte kritisch zu hinterfragen sowie Forschungsbedarfe aufzudecken und zu kommunizieren. Ziel des Moduls ist die praktische Anwendung der erlernten theoretischen Kenntnisse.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbst-

				(h)	studium (h)
1	Praktikum/Projekt	Projektphase	P	0	250
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Die Studierenden erarbeiten entweder ein Projekt zu einer konkreten Problemstellung der Praxis ihrer Organisationen oder sie absolvieren ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation.					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Projekt- oder Praxisbericht	10 Seiten / 2800 – 3200 Wörter	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/90		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Semesterweise		
Modulbeauftragte*r/FB	apl. Prof. Dr. Matthias Freise	FB 06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Project work	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Project work	

Modul 7 Nonprofit-Management and Governance

Studiengang	Nonprofit-Management & Governance
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 und 4
Leistungspunkte (LP)	26
Workload (h) insgesamt	650
Dauer des Moduls	7 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf den in den Modulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten vertieft, eine umfassendere wissenschaftliche Abschlussarbeit zu entwerfen und zu verfassen. Die Studierenden verfassen ihre Masterarbeit und verteidigen sie in einer Disputation.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte umfassen Methoden der empirischen Sozialforschung sowie praxisrelevante Erhebungs- und Analysemethoden (Befragung, Sekundär- und Dokumentenanalyse, statistische Auswertungsmethodik) und deren Anwendung für eigene Datenerhebung. Im Rahmen des Examenskolloquiums und des Seminars Methoden angewandter Sozialforschung werden die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereitet. Die Studierenden erstellen für das Examenskolloquium ein Exposé und präsentieren dieses. Mit der Masterarbeit erarbeiten sich die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung und bearbeiten diese unter Berücksichtigung des Stands der Forschung in einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere Erhebungs- und Analysetechniken, die sie für das eigenständige Verfassen einer Abschlussarbeit nutzbar machen können. Die Studierenden untersuchen in der Masterarbeit eigenständig ein anwendungsrelevantes oder forschungstheoretisches Problem aus dem Themen Nonprofit-Management and Governance unter Einbindung sozialwissenschaftlicher Literatur und Methodik. Im Rahmen der mündlichen Disputation und verteidigen sie ihre Ergebnisse und ordnen das Thema der Arbeit in den Gesamtkontext des Masterstudiengangs ein.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Seminar	Examenskolloquium	P	10	47
2	Seminar	Methoden der angewandten Sozialforschung	P	8	10

3	Masterarbeit	Masterarbeit	P	0	535
4	Disputation	Disputation	P	1	39
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MTP	Masterarbeit	45-50 Seiten/ 14.000 – 15.500 Wörter	-	80 %
2.	MTP	Disputation	60 Min		20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			26/90		
Studienleistung(en)0					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
1.	Exposé			5-8 Seiten	1
2.	Präsentation			10-15 Min	1

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Semesterweise
Modulbeauftragte*r/FB	apl. Prof. Dr. Matthias Freise FB 06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Examinations Colloquium LV Nr. 2: Methods of Applied Social Research

	LV Nr. 3: Master Thesis LV Nr. 4: Disputation
--	--